

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG, WEITERGABE ODER VERBREITUNG – WEDER GANZ NOCH IN AUSZÜGEN – IN EINE, INNERHALB EINER ODER AUS EINER RECHTSORDNUNG, IN DER DIES EINEN VERSTOSS GEGEN DIE DORT JEWEILS GELTENDEN GESETZE ODER VORSCHRIFTEN DARSTELLEN WÜRDEN.

BRANICKS Group AG,
Frankfurt am Main, Deutschland

Bekanntmachung der Beschlüsse im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung

im Zeitraum vom

15. August 2026 um 0:00 Uhr MESZ bis zum 17. August 2026 um 24:00 Uhr MESZ

betreffend die

EUR 400.000.000 UNTERNEHMENSANLEIHE (GREEN BOND) 2,250 % 2021/2026

(ISIN XS2388910270 - WKN A3MP5C)

im Gesamtnennbetrag von EUR 400.000.000,00, eingeteilt in 4.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,00 (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“)

Die BRANICKS Group AG, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 57679, mit Geschäftsanschrift Neue Mainzer Straße 32 - 36, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland („**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“), gibt hiermit gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des deutschen Schuldverschreibungsgesetzes („**SchVG**“) die Beschlüsse der Inhaber der Schuldverschreibungen ihrer EUR 400.000.000 UNTERNEHMENSANLEIHE (GREEN BOND) 2,250 % 2021/2026 (ISIN XS2388910270 – WKN A3MP5C) („**Anleihegläubiger**“) im Rahmen der vorbezeichneten, auf Grundlage der am 31. Juli 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Abstimmung durchgeführten Abstimmung ohne Versammlung im Zeitraum vom 15. August 2026 um 0:00 Uhr MESZ bis zum 17. August 2026 um 24:00 Uhr MESZ („**Abstimmung**“) wie folgt bekannt:

An der Abstimmung haben Anleihegläubiger teilgenommen, die mindestens 50 % des gesamten ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen vertreten. Damit war die gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG erforderliche Beschlussfähigkeit für jeden der nachfolgenden Beschlüsse erreicht.

Zudem wurde die für die Annahme der Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG erforderliche qualifizierte Mehrheit (mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen) im Rahmen der Abstimmung erreicht:

1. Beschluss 1 (Beschluss über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters)

Über den von der Emittentin gemäß der am 31. Juli 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Abstimmung vorgeschlagenen Beschluss 1 stimmten die Anleihegläubiger im Rahmen der Abstimmung bei einer Teilnahme von 3.044 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von

insgesamt EUR 304.400.000, entsprechend rund 76,1 % des gesamten ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen, mit 3.035 „Ja“-Stimmen, 9 „Nein“-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Die Anleihegläubiger haben damit mit einer Mehrheit von 99,7 % der abgegebenen Stimmen Folgendes beschlossen:

- 1.1 *Die MR Treuhand GmbH, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 282518 (der „**Gemeinsame Vertreter**“), wird hiermit gemäß § 7 des Schuldverschreibungsgesetzes von 2009 in der jeweils geltenden Fassung (Schuldverschreibungsgesetz – „**SchVG**“) zum gemeinsamen Vertreter aller Gläubiger („**Anleihegläubiger**“) der von der BRANICKS Group AG (ehemals DIC Asset AG) (die „**Emittentin**“) im September 2021 unter der ISIN XS2388910270 / WKN A3MP5C im Gesamtnennbetrag von EUR 400 Millionen begebenen Inhaberschuldverschreibungen fällig am 22. September 2026 (die „**Schuldverschreibungen**“) bestellt.*

Die derzeitige Geschäftsadresse des Gemeinsamen Vertreters lautet:

MR Treuhand GmbH
Maximilianstraße 24
80539 München
Deutschland

Die E-Mail-Adresse für Mitteilungen an den Gemeinsamen Vertreter lautet:
branicks@mrccorps.com

- 1.2 *Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, (i) die ihm durch Gesetz zugewiesen sind (einschließlich nach § 19 SchVG), (ii) die in den Bedingungen der Schuldverschreibungen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die „**Anleihebedingungen**“) ausdrücklich festgelegt sind, und (iii) die ihm durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger übertragen werden. Er hat die Weisungen zu befolgen, die ihm durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger erteilt werden. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger nicht berechtigt, diese Rechte selbstständig geltend zu machen, es sei denn, der Ermächtigungsbeschluss sieht ausdrücklich etwas anderes vor. Der Gemeinsame Vertreter erstattet den Anleihegläubigern Bericht über seine Tätigkeiten.*
- 1.3 *Der Gemeinsame Vertreter ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) befreit.*
- 1.4 *Die Emittentin zahlt dem Gemeinsamen Vertreter eine angemessene, vom Aufwand abhängige Vergütung sowie den Ersatz der ihm gemäß § 7 Abs. 6 SchVG entstandenen Kosten und Auslagen. Dies umfasst insbesondere die Kosten einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung für seine Tätigkeit sowie etwaige Kosten für*

Rechtsberatung, z. B. für die Vorbereitung oder Prüfung von Sicherheitenvereinbarungen.

Soweit nach einer möglichen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin die Vergütung sowie die Kosten und Auslagen des Gemeinsamen Vertreters nicht aus der Insolvenzmasse gezahlt werden, sind diese von den Anleihegläubigern mittelbar aus der den Anleihegläubigern zugewiesenen Verteilungsquote zu tragen. Die Anleihegläubiger erklären sich damit einverstanden, dass der Gemeinsame Vertreter berechtigt ist, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche von Beträgen einzubehalten, die dem Gemeinsamen Vertreter von einem Insolvenzverwalter oder einem sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger gezahlt werden.

- 1.5 *Der Gemeinsame Vertreter haftet gegenüber den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (entsprechend § 93 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des deutschen Aktiengesetzes (AktG)). Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gläubiger zu handeln. Der Gemeinsame Vertreter unterliegt keiner Umkehr der Beweislast gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 des deutschen Aktiengesetzes (AktG). Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist auf einen Betrag von EUR 10.000.000,00 beschränkt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.*
- 1.6 *Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 SchVG abberufen werden.*

2. Beschluss 2 (Ermächtigungen des Gemeinsamen Vertreters)

Über den von der Emittentin gemäß der am 31. Juli 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Abstimmung vorgeschlagenen Beschluss 2 stimmten die Anleihegläubiger im Rahmen der Abstimmung bei einer Teilnahme von 3.044 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von insgesamt EUR 304.400.000, entsprechend rund 76,1 % des gesamten ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen, mit 3.034 „Ja“-Stimmen, 10 „Nein“-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Die Anleihegläubiger haben damit mit einer Mehrheit von 99,67 % der abgegebenen Stimmen Folgendes beschlossen:

2.1 *Der Gemeinsame Vertreter (wie nachstehend definiert) wird angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen alle Anleihegläubiger (wie nachstehend definiert) einen Verzicht auf die Ausübung folgender Rechte zu erklären:*

- a. *jedes Kündigungsrecht, das nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a der Anleihebedingungen (wie nachstehend definiert) infolge der Nichtzahlung der Kapitalbeträge und/oder der Nicht-Rückzahlung der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 22. September 2026 gemäß § 6 Abs. 1 der Anleihebedingungen entstehen könnte,*
- b. *jedes Kündigungsrecht, das gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe a der Anleihebedingungen infolge der Nichtzahlung von Zinsen für einen Zeitraum ab dem 22. September 2026 (einschließlich) entstehen könnte; jedoch nicht – zur Klarstellung – (i) Kündigungsrechte, die nach den Anleihebedingungen wegen einer Nichtzahlung der am 22. September 2026 fälligen und vollständig durch die Emittentin zu zahlenden Zinsen entstehen könnten, und/oder (ii) Kündigungsrechte, die nach den Geänderten Anleihebedingungen (wie nachstehend definiert) wegen einer Nichtzahlung von Zinsen für einen Zeitraum ab dem 22. September 2026 (einschließlich) entstehen könnten;*
- c. *jedes Kündigungsrecht, das sich gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b der Anleihebedingungen infolge eines Verstoßes gegen*
 - (i) § 11 Abs. 1 der Anleihebedingungen aufgrund der Aufnahme der Brückendarlehen (wie nachstehend definiert),*
 - (ii) § 11 Abs. 2 der Anleihebedingungen, soweit ein Verstoß gegen diese Verpflichtung in Bezug auf den Berichtsstichtag zum 30. Juni 2026 und den Berichtsstichtag zum 30. September 2026 (und, falls das Longstop-Datum (wie nachstehend definiert) auf den 31. März 2027 verlängert wurde, den Berichtsstichtag zum 31. Dezember 2026) ausschließlich auf dem Eingehen der Brückendarlehen beruht,*
 - (iii) § 11 Abs. 3 Buchstabe a der Anleihebedingungen in Bezug darauf, dass die Emittentin ihren Geschäftsbericht mit einem geprüften Konzernabschluss in Übereinstimmung mit IFRS nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums veröffentlicht, sowie*
 - (iv) § 11 Abs. 3 Buchstabe b der Anleihebedingungen in Bezug darauf, dass die Emittentin einen ungeprüften verkürzten Konzern-Zwischenabschluss in Übereinstimmung mit IFRS bzw. eine Quartalsmitteilung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Frankfurter Wertpapierbörse für die ersten zwei oder drei Quartale des Geschäftsjahres 2026 — je nach Sachlage — nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen veröffentlicht.*

*(die unter (i) bis (iv) aufgeführten Rechte, gemeinsam die „**Relevanten Rechte**“).*

Nach einer solchen Erklärung sind die Anleihegläubiger nicht mehr berechtigt, die Relevanten Rechte auszuüben. Werden die Änderungen (wie nachstehend definiert) nicht an oder vor dem Enddatum (wie nachstehend definiert) gemäß § 21 SchVG vollzogen, so

erlischt diese Erklärung und entfaltet keine weitere Wirkung, und jeder Anleihegläubiger hat das Recht, die Relevanten Rechte auszuüben.

- 2.2 *Werden die Änderungen (wie nachstehend definiert) nicht am oder vor dem 21. September 2026 gemäß § 21 SchVG vollzogen und sind die Erforderlichen Bedingungen (wie nachstehend definiert) zur Zufriedenheit des Gemeinsamen Vertreters erfüllt (oder hat der Gemeinsame Vertreter sofern zumindest die in Ziffer 3.2.b des Beschlusses 3 (Änderung der Anleihebedingungen) beschriebene Erforderliche Bedingung erfüllt ist, auf die Erfüllung aller anderen nicht erfüllten Erforderlichen Bedingungen gegenüber der Emittentin für die Zwecke dieses Absatzes schriftlich (E-Mail ausreichend) verzichtet), so wird der Gemeinsame Vertreter angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen alle Anleihegläubiger zu erklären, dass (i) die Zahlung des am 22. September 2026 fälligen Kapitalbetrags und (ii) die Zahlung der auf die Schuldverschreibungen für den Zeitraum ab dem 22. September 2026 (einschließlich) auflaufenden Zinsen nicht ernsthaft eingefordert wird, und zwar jeweils bis zu dem Datum des Vollzugs der Änderungen gemäß § 21 SchVG oder dem Enddatum (wie nachstehend definiert), je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.*

Als Folge einer solchen Erklärung gilt Folgendes:

- a. *Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, (i) die Zahlung des am 22. September 2026 fälligen Kapitalbetrags und (ii) die Zahlung der auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsen, die im Zeitraum ab dem 22. September 2026 (einschließlich) auflaufen, jeweils bis zum früheren der beiden Termine – dem Datum des Vollzugs der Änderungen gemäß § 21 SchVG oder dem Enddatum – zu verlangen.*
 - b. *Werden die Änderungen nicht am oder vor dem Enddatum im Sinne von § 21 SchVG vollzogen, hat jeder Anleihegläubiger das Recht, (i) die Zahlung des am 22. September 2026 fälligen Kapitalbetrags und (ii) die Zahlung der auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsen, die im Zeitraum ab dem 22. September 2026 (einschließlich) aufgelaufen sind, zu verlangen.*
 - c. *Werden die Änderungen am oder vor dem Enddatum im Sinne von § 21 SchVG vollzogen, so richten sich die Rechte der Anleihegläubiger auf die Zahlung von Kapital und Zinsen ausschließlich nach den Geänderten Anleihebedingungen.*
- 2.3 *Kann eine Erforderliche Bedingung bei vernünftiger Beurteilung am oder vor dem jeweiligen Longstop-Datum nicht mehr erfüllt werden, hat die Emittentin den Gemeinsamen Vertreter unverzüglich per E-Mail davon in Kenntnis zu setzen (eine solche Mitteilung wird als „Mitteilung über die Nichterfüllung einer Erforderlichen Bedingung“ bezeichnet) und*

diesen Sachverhalt den Anleihegläubigern unverzüglich gemäß § 15 der Anleihebedingungen bekannt zu machen.

2.4 Der Gemeinsame Vertreter ist mit Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt,

- a. auf Anweisung von Anleihegläubigern, die mehr als 50 % des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Erfüllung einer oder mehrerer der Erforderlichen Bedingungen — mit Ausnahme der in Ziffer 3.2.b des Beschlusses 3 (Änderung der Anleihebedingungen) beschriebenen Erforderlichen Bedingung — zu verzichten; die Anweisung der Anleihegläubiger kann (auch außerhalb einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung der Anleihegläubiger nach Maßgabe der Bestimmungen des SchVG) per Brief, Telefax oder E-Mail erteilt werden;
- b. auf Anweisung von Anleihegläubigern, die mindestens 50 % des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen repräsentieren, eine Mitteilung zur Beendigung der vorgesehenen Umsetzung der Änderungen (die „**Beendigungsmitteilung**“) abzugeben, und zwar (x) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer Mitteilung über die Nichterfüllung einer Erforderlichen Bedingung beim Gemeinsamen Vertreter oder (y) jederzeit nachdem die Emittentin eine Mitteilung über die Nichterfüllung einer Erforderlichen Bedingung gemäß Ziffer 2.3 hätte abgeben müssen; die Anweisung der Anleihegläubiger kann (auch außerhalb einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung der Anleihegläubiger nach Maßgabe der Bestimmungen des SchVG) per Brief, Telefax oder E-Mail erteilt werden.

In diesem Beschluss 2 haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

„**Geänderte Anleihebedingungen**“ bezeichnet die Anleihebedingungen in der durch die Änderungen nach Ziffer 3.1 von Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen) geänderten Fassung.

„**Änderungen**“ bezeichnet die „Änderungen“ im Sinne der Definition dieses Begriffs in Ziffer 3.1 von Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen).

„**Brückendarlehen**“ bezeichnet das BRANICKS Brückendarlehen und das VIB Brückendarlehen.

„**Umfassender Änderungsbeschluss**“ bezeichnet einen umfassenden Beschluss der Anleihegläubiger, der gemäß dem SchVG gefasst wird und unter Bezugnahme auf Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen) und/oder die entsprechende Definition dieses Begriffes in den Geänderten Anleihebedingungen ausdrücklich bestimmt, dass dieser Beschluss den „Umfassenden Änderungsbeschluss“ für Zwecke von Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen) und/oder die Geänderten Anleihebedingungen darstellt.

„Enddatum“ bezeichnet den früheren der folgenden Zeitpunkte: (i) den Zeitpunkt des Zugangs einer Beendigungsmitteilung bei der Emittentin, (ii) das Longstop-Datum oder (iii) den Zeitpunkt an dem die Emittentin einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß der deutschen Insolvenzordnung (einschließlich eines Schutzschirmverfahrens gemäß § 270b der deutschen Insolvenzordnung) oder eines sonstigen Insolvenz- oder Konkursverfahrens in einer beliebigen Rechtsordnung gestellt hat oder ein Insolvenzverwalter, vorläufiger Insolvenzverwalter, Liquidator, Treuhänder oder anderer Vertreter für die Emittentin oder deren Vermögen bestellt wurde oder ein Gericht vorläufige Maßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder deren Vermögen gemäß § 21 der deutschen Insolvenzordnung oder einem vergleichbaren Gesetz, einer Anordnung, einer Rechtsvorschrift oder einer Verordnung in einer anwendbaren Rechtsordnung angeordnet hat.

„Verlängerungsmitteilung“ bezeichnet die Benachrichtigung des Gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin oder durch einen auf Weisung der Mehrheit der Anleihegläubiger handelnden Rechtsanwalt von Milbank LLP am 30. Dezember 2026, wonach eine oder mehrere Anfechtungsklagen gemäß § 20 Abs. 3 SchVG gegen Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen) und/oder den Umfassenden Änderungsbeschluss erhoben wurden und im Hinblick auf eine solche Anfechtungsklage weder eine Erledigung, Rücknahme oder sonstige Beendigung noch eine Freigabeentscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts vorliegt, die dazu führt dass die Erhebung der jeweiligen Anfechtungsklage der Umsetzung des Umfassenden Änderungsbeschlusses gemäß § 20 Abs. 3 SchVG in Verbindung mit § 246a Aktiengesetz nicht entgegensteht.

„Emittentin“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1.1 von Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.

„BRANICKS Brückendarlehen“ bezeichnet Brückendarlehen im Gesamtnennbetrag von EUR 36.100.000, wobei der Gesamtnennbetrag eine an Tag 1 kapitalisierte backstop-Gebühr in Höhe von EUR 1.100.000 enthält, die eine gesellschaftsrechtlich unabhängige Zweckgesellschaft der Emittentin im Wege einer Bridge Facility gewährt, welche die Anforderungen des Bundesgerichtshofs an einen Überbrückungskredit in Sanierungssituationen erfüllt.

„Gemeinsamer Vertreter“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1.1 von Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.

„Longstop-Datum“ bezeichnet (i) den 31. Dezember 2026 oder (ii) im Falle einer Verlängerungsmitteilung, den 31. März 2027.

„Schuldverschreibungen“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1.1 von Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.

„Anleihegläubiger“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1.1 von Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.

*„**Erforderliche Bedingung**“ bezeichnet jede der in Ziffer 3.2 von Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen) aufgeführten aufschiebenden Bedingungen und, soweit der Zusammenhang dies erfordert, bezeichnet „**Erforderliche Bedingungen**“ sämtliche dieser aufschiebenden Bedingungen zusammen; mit der Maßgabe, dass in Bezug auf Ziffer 2.2 dieses Beschluss 2 (Ermächtigungen des Gemeinsamen Vertreters) die in Ziffer 3.2.a von Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen) beschriebenen Bestätigungen auf den 21. September 2026 datiert sein müssen und die Finanzierungsbestätigung im Sinne der Definition dieses Begriffs in Ziffer 3.2 von Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen) sowie die hinreichend detaillierte Liquiditätsprognose in Bezug auf die Finanzierungsbestätigung jeweils nicht früher als 5 Geschäftstage vor dem 21. September 2026 datiert sein dürfen.*

*„**Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters)**“ bezeichnet den vorgeschlagenen „Beschluss 1 (Beschluss über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters)“ unter II.1 der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen innerhalb des Abstimmungszeitraums, der am 15. August 2026 um 0:00 Uhr MESZ beginnt und am 17. August 2026 um 24:00 Uhr MESZ (Tagesende) endet.*

*„**Beschluss 3 (Änderung der Anleihebedingungen)**“ bezeichnet den vorgeschlagenen „Beschluss 3 (Beschluss zur Änderung der Anleihebedingungen)“ unter II.3 der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen innerhalb des Abstimmungszeitraums, der am 15. August 2026 um 0:00 Uhr MESZ beginnt und am 17. August 2026 um 24:00 Uhr MESZ (Tagesende) endet.*

*„**SchVG**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1.1 von Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.*

*„**Anleihebedingungen**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1.2 von Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.*

*„**VIB Brückendarlehen**“ bezeichnet ein Brückendarlehen im Gesamtnennbetrag von EUR 61.900.000, wobei der Gesamtnennbetrag eine an Tag 1 kapitalisierte backstop-Gebühr in Höhe von EUR 1.900.000 enthält, welches eine gesellschaftsrechtlich unabhängige Zweckgesellschaft, der VIB Vermögen AG im Wege einer Bridge Facility gewährt, welche die Anforderungen des Bundesgerichtshofs an einen Überbrückungskredit in Sanierungssituationen erfüllt.*

3. Beschluss 3 (Beschluss zur Änderung der Anleihebedingungen)

Über den von der Emittentin gemäß der am 31. Juli 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Abstimmung vorgeschlagenen Beschluss 3 stimmten die Anleihegläubiger im Rahmen der Abstimmung bei einer Teilnahme von 3.044 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von insgesamt EUR 304.400.000, entsprechend rund 76,1 % des gesamten ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen, mit 3.001 „Ja“-Stimmen, 10 „Nein“-Stimmen und 33 Enthaltungen ab.

Die Anleihegläubiger haben damit mit einer Mehrheit von 99,67 % der abgegebenen Stimmen Folgendes beschlossen:

3.1 *Die Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) der von der BRANICKS Group AG (ehemals DIC Asset AG) (die „**Emittentin**“) im September 2021 unter der ISIN XS2388910270 / WKN A3MP5C im Gesamtnennbetrag von EUR 400 Millionen begebenen Inhaberschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) werden wie folgt geändert (die „**Änderungen**“), wobei unterstrichene Wörter neu in die Anleihebedingungen eingefügt und Wörter, die fett, kursiv und in eckigen Klammern gesetzt sind, aus den Anleihebedingungen gestrichen werden.*

3.1.1 *§ 1(1) (WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN) wird wie folgt geändert*

<i>[(1) Währung; Stückelung. Diese Emission von Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) der DIC Asset AG (die „Emittentin“) wird am 22. September 2021 (der „Begebungstag“) im Gesamtnennbetrag von € 400.000.000 (in Worten: Dreihundert Millionen Euro) in einer Stückelung von € 100.000 (die „Festgelegte Stückelung“) begeben.]</i> <u>(1) Währung; Stückelung. Die BRANICKS Group AG (vormals DIC Asset AG) (die „Emittentin“), Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, hat am 22. September 2021 (der „Begebungstag“) diese Serie von Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“ und jeweils eine „Schuldverschreibung“) im Gesamtnennbetrag von EUR 400.000.000, eingeteilt in 4.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000 (die „Festgelegte Stückelung“), begeben.</u>	<i>[(1) Currency; Denomination. This issue of notes (the “Notes”) of DIC Asset AG (the “Issuer”), is being issued in the aggregate principal amount of € 400,000,000 (in words: three-hundred million Euro) in a denomination of € 100,000 each (the “Specified Denomination”) on September 22, 2021 (the “Issue Date”).]</i> <u>(1) Currency; Denomination. BRANICKS Group AG (formerly DIC Asset AG) (the “Issuer”), Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, issued this series of notes (the “Notes” and each a “Note”) on 22 September 2021 (the “Issue Date”) in the aggregate principal amount of EUR 400,000,000, divided into 4,000 Notes in a denomination of EUR 100,000 each (the “Specified Denomination”).</u>
<u>Durch Beschluss der Gläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung im Zeitraum vom 15. August 2026 bis zum 17. August 2026 wurden diese Anleihebedingungen mit Wirkung zum Änderungstag geändert und lauten nunmehr wie hierin wiedergegeben. „Änderungstag“ bezeichnet den Tag, an dem der Beschluss der Gläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen gemäß der Aufforderung zur Abstimmung vom 31. Juli 2026 gemäß § 21 SchVG vollzogen wurde.</u>	<u>By resolution of the Holders in a vote without a meeting from 15 August 2026 to 17 August 2026, these Terms and Conditions were amended with effect as of the Amendment Date to read as set out herein. “Amendment Date” means the date on which the resolution of the Holders to amend the Terms and Conditions in accordance with the Invitation to Vote dated 31 July 2026 has been implemented (vollzogen) in accordance with section 21 SchVG.</u>

3.1.2 *§ 4(1) (VERZINSUNG) wird wie folgt geändert:*

<u>(1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre Stückelung verzinst, und zwar vom 22. September 2021 (der „Verzinsungsbeginn“) (einschließlich) mit 2,250 % p. a. bis zum 22. September 2026 (ausschließlich). Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre Stückelung mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz¹ vom 22. September 2026 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 22. September und für den Zeitraum vom 22. September 2026 (einschließlich) bis zum</u>	<u>(1) Rate of Interest and Interest Payment Dates. The Notes shall bear interest on their denomination at the rate of 2.250% per annum from (and including) September 22, 2021 (the “Interest Commencement Date”) to (but excluding) September 22, 2026. The Notes shall bear interest on their denomination at the default rate of interest established by law² from (and including) September 22, 2026 to (but excluding) the Maturity Date. Interest shall be payable annually in arrears on September 22 and for the period from (and including) September 22, 2026 to (but excluding) the Maturity Date on the</u>
--	---

<u>Fälligkeitstag (ausschließlich) am Fälligkeitstag zahlbar</u> (jeweils ein „ Zinszahlungstag “). Die erste Zinszahlung erfolgt am 22. September 2022.	<u>Maturity Date</u> (each such date, an “ Interest Payment Date ”). The first payment of interest shall be made on September 22, 2022.
---	--

- 1 Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB
- 2 The default rate of interest established by statutory law is five percentage points above the basis rate of interest published by Deutsche Bundesbank from time to time, §§ 288 paragraph 1, 247 paragraph 1 of the German Civil Code

Durch die Aufnahme der beiden neuen Fußnoten ändert sich die Nummerierung der Fußnoten zu § 4 Abs. 2: Die bisherige Fußnote 1 erhält die Nummer 3 und die bisherige Fußnote 2 erhält die Nummer 4.

3.1.3 § 6(1) (RÜCKZAHLUNG) wird wie folgt geändert:

<u>(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit.</u> Soweit <u>die Schuldverschreibungen</u> nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet <u>wurden</u> , werden <u>[die Schuldverschreibungen]</u> <u>sie am Fälligkeitstag</u> zu ihrem Rückzahlungsbetrag <u>am 22. September 2026 (dem „Fälligkeitstag“)]</u> zurückgezahlt. Der „ <u>Rückzahlungsbetrag</u> “ einer jeden Schuldverschreibung entspricht <u>[dabei]</u> ihrem Nennbetrag.	<u>(1) Redemption at Maturity.</u> Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on <u>[September 22, 2026 (]</u> the <u>[“]</u> Maturity Date <u>[“”]</u> . The “ Final Redemption Amount ” in respect of each Note shall be its principal amount.
---	--

3.1.4 § 10(1) (KÜNDIGUNGSGRÜNDE) wird um den folgenden neuen Unterabsatz (g) ergänzt:

<u>(f) die Emittentin geht in Liquidation, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und die andere Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen eingegangen ist[.]; oder</u>	<u>(f) the Issuer enters into liquidation unless this is done in connection with a merger or other form of combination with another company and such company assumes all obligations of the Issuer in connection with the Notes[.]; or</u>
<u>(g) (i) die Emittentin oder VIB Vermögens AG zahlt Kapital, Zinsen oder sonstige unter einem der Brückendarlehen fällige Beträge nicht, oder (ii) eines der Brückendarlehen wird infolge eines Kündigungsgrunds (unabhängig von dessen Bezeichnung) vor seiner festgelegten Fälligkeit fällig und zahlbar (sei es durch Kündigung, automatische Fälligstellung oder auf andere Weise).</u>	<u>(g) (i) any of the Issuer or VIB Vermögens AG fails to pay principal of, or interest or other amounts due under, any of the Bridge Loans or (ii) any of the Bridge Loans becomes due and payable prior to its specified maturity (whether by declaration, automatic acceleration or otherwise) as a result of an event of default (howsoever described).</u>

Dementsprechend wird in § 10 Abs. 4 Buchstabe (f) durch Buchstabe (g) wie folgt ersetzt:

<u>(4) Quorum.</u> In den Fällen gemäß den Absätzen (1)(b) und (c) wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in den Absätzen (1)(a) sowie 1(d) bis <u>[(f)] (g)</u> bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Gläubigern im Nennbetrag von	<u>(4) Quorum.</u> In the events specified in paragraph (1)(b) and (c), any notice declaring Notes due shall, unless at the time such notice is received any of the events specified in paragraphs (1)(a) as well as (1)(d) to <u>[(f)] (g)</u> entitling Holders to declare their Notes due has occurred, become effective only when the Paying Agent has
---	--

mindestens 15 % des Gesamtnennbetrages der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind. Die Wirksamkeit einer solchen Kündigung entfällt, wenn die Gläubiger dies binnen drei Monaten mit Mehrheit beschließen. Für den Beschluss über die Unwirksamkeit der Kündigung genügt die einfache Mehrheit der Stimmrechte, vorausgesetzt, dass in jedem Fall mehr Gläubiger diesem Beschluss zustimmen als gekündigt haben.	received such default notices from the Holders representing at least 15% of the aggregate principal amount of the Notes then outstanding. Any such termination shall become ineffective if within three months the majority of the Holders so resolve. The resolution in relation to the ineffectiveness of a termination may be passed by simple majority of the voting rights, provided, however, that in any case there must be more Holders consenting to such resolution than Holders having terminated the Notes.
---	--

3.1.5 § 11(1) (VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN) wird wie folgt geändert:

(1) <i>Beschränkungen für das Eingehen von Finanzverbindlichkeiten.</i> Die Emittentin verpflichtet sich, nach dem Begebungstag keine Finanzverbindlichkeiten einzugehen und sicherzustellen, dass ihre Tochtergesellschaften nach dem Begebungstag keine Finanzverbindlichkeiten eingehen (in beiden Fällen mit Ausnahme von <u>(x) Finanzverbindlichkeiten zur Refinanzierung bestehender Finanzverbindlichkeiten mit einem Gesamtnennbetrag, der dem Gesamtnennbetrag der refinanzierten Finanzverbindlichkeiten entspricht oder diesen unterschreitet, und (y) Finanzverbindlichkeiten, die unter den Brückendarlehen eingegangen werden</u>), wenn unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Eingehung solcher weiterer Finanzverbindlichkeiten (unter Berücksichtigung der Verwendung der aus einer solchen Eingehung resultierenden Nettozuflüsse):	(1) <i>Limitations on the Incurrence of Financial Indebtedness.</i> The Issuer undertakes that it will not, and will procure that none of its Subsidiaries will, after the Issue Date, incur any Financial Indebtedness (except for <u>(x) Financial Indebtedness for refinancing existing Financial Indebtedness with an aggregate principal amount that is equal to or less than the aggregate principal amount of the refinanced Financial Indebtedness and (y) Financial Indebtedness incurred under the Bridge Loans</u>) if, immediately after giving effect to the incurrence of such additional Financial Indebtedness (taking into account the application of the net proceeds of such incurrence),
--	---

3.1.6 § 11(2) (VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN) wird wie folgt geändert:

(2) <i>Einhaltung des Zinsdeckungsgrads.</i> Die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass an jedem Berichtsstichtag das Verhältnis (i) des Gesamtbetrags des Konsolidierten EBITDA gesamt in den letzten vier aufeinanderfolgenden Quartalen, die an dem Berichtsstichtag geendet haben, zu dem ein Konzernabschluss der Emittentin veröffentlicht worden ist, zu (ii) dem Gesamtbetrag des Zahlungswirksamen Zinsergebnisses in den letzten vier aufeinanderfolgenden Quartalen, die an dem Berichtsstichtag geendet haben, zu dem ein Konzernabschluss der Emittentin veröffentlicht worden ist, nicht weniger als 1,80 zu 1,00 beträgt (dieses Verhältnis der „Zinsdeckungsgrad“ zu dem entsprechenden Zeitpunkt); <u>mit der Maßgabe, dass ein Verstoß gegen diese Verpflichtung, der ausschließlich auf dem Eingehen von Finanzverbindlichkeiten unter den Brückendarlehen beruht, keinen Verstoß gegen diesen § 11(2) in Bezug auf den Berichtsstichtag zum 30. Juni 2026 und zum 30. September 2026 (und, falls der Fälligkeitstag auf den 31. März 2027 verlängert wurde, den Berichtsstichtag zum 31. Dezember 2026) darstellt.</u>	(2) <i>Maintenance of Interest Coverage Ratio.</i> The Issuer shall procure that on each Reporting Date the ratio of (i) the aggregate amount of Consolidated EBITDA total in the respective most recent four consecutive quarters ending prior to the Reporting Date for which Consolidated Financial Statements of the Issuer have been published to (ii) the aggregate amount of Net Cash Interest in the respective most recent four consecutive quarters ending prior to the Reporting Date for which Consolidated Financial Statements of the Issuer have been published will be no less than 1.80 to 1.00 (such ratio the “Interest Coverage Ratio” as of that date); <u>provided that any failure to comply with this covenant solely as a result of the incurrence of Financial Indebtedness under the Bridge Loans shall not constitute a breach of this § 11(2) with respect to the Reporting Date on 30 June 2026 and on 30 September 2026 (and, in the event that the Maturity Date has been extended to 31 March 2027, the Reporting Date on 31 December 2026).</u>
--	---

3.1.7 § 14(7) (ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER, GEMEINSAMER VERTRETER) wird wie folgt geändert:

(7) <u>Gemeinsamer Vertreter. [Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung oder Abberufung eines gemeinsamen Vertreters (der „Gemeinsame Vertreter“), die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Gläubiger auf den Gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des Gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt werden soll, Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen oder anderen wesentlichen Maßnahmen gemäß § 14(2) dieser Anleihebedingungen zuzustimmen.] Der initial durch Mehrheitsbeschluss bestellte gemeinsame Vertreter und seine bezeichnete Geschäftsstelle ist: MR Treuhand GmbH (der „Gemeinsame Vertreter“), Maximilianstraße 24, 80539 München, Deutschland.</u>	(7) <u>Holders' Representative. [The Holders may by majority resolution provide for the appointment or dismissal of a joint representative (the "Holders' Representative"), the duties and responsibilities and the powers of such Holders' Representative, the transfer of the rights of the Holders to the Holders' Representative and a limitation of liability of the Holders' Representative. Appointment of a Holders' Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Holders' Representative is to be authorized to consent, in accordance with § 14(2) hereof, to a material change in the substance of the Terms and Conditions or other material matters.] The holders representative initially appointed by a majority vote and its specified office is: MR Treuhand GmbH (the "Holders' Representative"), Maximilianstraße 24, 80539 Munich, Germany.</u>
<u>Die Gläubiger können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung oder Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bestimmen.</u>	<u>The Holders may by majority resolution provide for the appointment or dismissal of a holders' representative at any time.</u>
<u>(a) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, (i) die ihm durch Gesetz zugewiesen sind (einschließlich nach § 19 SchVG), (ii) die in diesen Anleihebedingungen ausdrücklich festgelegt sind, und (iii) die ihm durch Mehrheitsbeschluss übertragen werden.</u>	<u>(a) The Holders' Representative shall have the duties and powers (i) provided by law (including in accordance with section 19 of the SchVG), (ii) specifically set forth in these Terms and Conditions, and (iii) granted to it by majority resolution.</u>
<u>(b) Vorbehaltlich dieser Anleihebedingungen und des anwendbaren Rechts sind Gläubiger, die mehr als 50% des dann ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen repräsentieren, berechtigt, (u. a. durch Brief, Telefax, E-Mail oder andere elektronische Mittel, soweit anwendbar) Zeitpunkt, Methode und Ort der Durchführung eines Verfahrens im Hinblick auf einen dem Gemeinsamen Vertreter zur Verfügung stehenden Rechtsbehelf oder der Ausübung einer dem Gemeinsamen Vertreter übertragenen Befugnis zu bestimmen, einschließlich, ohne Beschränkung, im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Kündigungsgrunds.</u>	<u>(b) Subject to these Terms and Conditions and applicable law, Holders representing more than 50 per cent of the aggregate principal amount of the Notes then outstanding are given the right to direct (including by letter, fax or email or other electronic means, as applicable) the time, method and place of conducting any proceeding for any remedy available to the Holders' Representative or of exercising any power conferred on the Holders' Representative, including, without limitation, in connection with the occurrence of an Event of Default.</u>
<u>(c) Der Gemeinsame Vertreter haftet gegenüber den Gläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (entsprechend § 93 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Aktiengesetz). Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gläubiger zu handeln. Der Gemeinsame Vertreter unterliegt keiner Umkehr der Beweislast gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die</u>	<u>(c) The Holders' Representative shall be liable to the Holders as joint and several creditors (<i>Gesamtgläubiger</i>) for the proper performance of its duties; in its activities, it shall apply the standard of care of a prudent and diligent business manager (corresponding to Section 93(1) sentences 1 and 2 of the German Stock Corporation Act (<i>Aktiengesetz</i>)). There is no breach of duty if the Holders' Representative could reasonably assume in an entrepreneurial decision that it was acting on the basis of adequate information for the benefit of the Holders. The Holders' Representative is not subject to a reversal of the burden of proof as provided for in § 93(2), sentence 2 of the German Stock Corporation Act (<i>Aktiengesetz</i>). The liability of the Holders'</u>

<u>Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist auf einen Betrag von EUR 10.000.000,00 beschränkt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss.</u>	<u>Representative is limited to willful misconduct and gross negligence. The liability for gross negligence is limited to an amount of EUR 10,000,000.00. The foregoing limitation of liability does not apply to liability for damages resulting from injury to life, body or health. The assertion of claims for damages against the Holders' Representative shall be decided by the Holders by majority resolution.</u>
<u>(d) Die Emittentin zahlt dem Gemeinsamen Vertreter eine angemessene, vom Aufwand abhängige Vergütung sowie den Ersatz der ihm gemäß § 7 Abs. 6 SchVG entstandenen Kosten und Auslagen. Dies umfasst insbesondere die Kosten einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung für seine Tätigkeit sowie etwaige Kosten für Rechtsberatung, z. B. für die Vorbereitung oder Prüfung von Sicherheitsvereinbarungen. Soweit nach einer möglichen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin die Vergütung sowie die Kosten und Auslagen des Gemeinsamen Vertreters nicht aus der Insolvenzmasse gezahlt werden, sind diese von den Gläubigern mittelbar aus der den Gläubigern zugewiesenen Verteilungsquote zu tragen. Die Gläubiger erklären sich damit einverstanden, dass der Gemeinsame Vertreter berechtigt ist, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungs- und Aufwendersatzansprüche von Beträgen einzubehalten, die dem Gemeinsamen Vertreter von einem Insolvenzverwalter oder einem sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Gläubiger gezahlt werden.</u>	<u>(d) The Issuer shall pay to the Holders' Representative reasonable remuneration dependent on the effort involved as well as reimbursement of the costs and expenses incurred by it pursuant to Section 7(6) SchVG. This includes in particular the costs of appropriate professional indemnity insurance for its activities as well as any costs for legal advice, e.g. for the preparation or review of security agreements. If and to the extent that, following a potential opening of insolvency proceedings over the assets of the Issuer, the remuneration as well as the costs and expenses of the Holders' Representative are not paid from the insolvency estate, these shall be borne by the Noteholders indirectly from the distribution quota allocated to the Holders. The Holders agree that the Holders' Representative is entitled to retain the remuneration and expense reimbursement claims to which it is entitled under this paragraph from amounts paid to the Holders' Representative by any insolvency administrator or other third party for the purpose of payment to the Holders.</u>
<u>(e) Der Gemeinsame Vertreter kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger gemäß diesem § 14 ohne Angabe von Gründen seines Amtes enthoben werden.</u>	<u>(e) The Holders' Representative may be removed from office at any time by majority resolution of the Holders in accordance with this § 14 without specifying any reasons.</u>
<u>Der Gemeinsame Vertreter kann sein Amt jederzeit durch Mitteilung an die Emittentin niederlegen (in diesem Fall unterrichtet die Emittentin die Gläubiger gemäß dem in § 15 vorgesehenen Verfahren). Legt der Gemeinsame Vertreter sein Amt nieder, hat die Emittentin unverzüglich eine Abstimmung zur Wahl eines Nachfolgers als Gemeinsamer Vertreter einzuleiten. Die Niederlegung des Amtes des Gemeinsamen Vertreters wird erst wirksam zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (i) wenn durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger gemäß diesem § 14 ein Nachfolger als Gemeinsamer Vertreter bestellt wurde und dieser Nachfolger die Bestellung angenommen hat, (ii) 120 Tage nach dem Datum, an dem die Emittentin die Gläubiger über die Niederlegung unterrichtet hat und (iii) 150 Tage nach dem Datum, der Mitteilung des Gemeinsamen Vertreters an die Emittentin über seine Niederlegung .</u>	<u>The Holders' Representative may resign at any time by notifying the Issuer (in which case the Issuer shall notify the Holders in accordance with the procedures set forth in § 15). If the Holders' Representative resigns the Issuer shall call a vote without undue delay to elect a successor Holders' Representative. A resignation of the Holders' Representative shall become effective only upon the earlier of (i) the appointment, by majority resolution of the Holders in accordance with this § 14, of a successor Holders' Representative and the successor Holders' Representative's acceptance of such appointment (ii) 120 days from the date the Issuer notifies the Holders of such resignation and (iii) in any case 150 days after the Holders' Representatives' notification of the Issuer of his resignation.</u>
<u>Ein Nachfolger als Gemeinsamer Vertreter hat der Emittentin eine schriftliche Annahmeerklärung seiner Bestellung zu übermitteln. Daraufhin wird die Amtsniederlegung oder Abberufung des ausscheidenden Gemeinsamen Vertreters wirksam, und der nachfolgende</u>	<u>A successor Holders' Representative shall deliver a written acceptance of its appointment to the Issuer. Thereupon the resignation or removal of the retiring Holders' Representative shall become effective, and the successor Holders' Representative shall have all the</u>

<u>Gemeinsame Vertreter erhält alle Rechte, Befugnisse und Pflichten des Gemeinsamen Vertreters nach diesen Anleihebedingungen; jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf den Gemeinsamen Vertreter gilt fortan als Bezugnahme auf diesen nachfolgenden Gemeinsamen Vertreter. Der ausscheidende Gemeinsame Vertreter hat sämtliches Vermögen, das er als Gemeinsamer Vertreter verwahrt, unverzüglich an den nachfolgenden Gemeinsamen Vertreter zu übertragen.</u>	<u>rights, powers and duties of the Holders' Representative under these Terms and Conditions and any reference the Holders' Representative in these Terms and Conditions shall forthwith be references to such successor Holders' Representative. The retiring Holders' Representative shall promptly transfer all property held by it as Holders' Representative to the successor Holders' Representative.</u>
---	---

3.1.8 *In § 16 (DEFINITIONEN) werden die folgenden Begriffsbestimmungen hinzugefügt oder geändert und in der entsprechenden alphabetischen Reihenfolge in die Liste der Begriffsbestimmungen eingefügt. Maßgeblich für die Reihenfolge ist der deutsche Text.*

<u>„Brückendarlehen“ bezeichnet die BRANICKS Brückendarlehen und das VIB Brückendarlehen.</u>	<u>“Bridge Loans” means the BRANICKS Bridge Loans and the VIB Bridge Loan.</u>
<u>„BRANICKS Brückendarlehen“ bezeichnet Brückendarlehen im Gesamtnennbetrag von EUR 36.100.000, wobei der Gesamtnennbetrag eine an Tag 1 kapitalisierte backstop-Gebühr in Höhe von EUR 1.100.000 enthält, die eine gesellschaftsrechtlich unabhängige Zweckgesellschaft der Emittentin im Wege einer Bridge Facility gewährt, welche die Anforderungen des Bundesgerichtshofs an einen Überbrückungskredit in Sanierungssituationen erfüllt.</u>	<u>“BRANICKS Bridge Loans” means the loans in an aggregate principal amount of EUR 36,100,000, whereby the aggregate nominal amount includes a backstop fee in the amount of EUR 1,100,000 capitalized on day 1, granted by an orphan special purpose vehicle to the Issuer by way of a bridge facility in accordance with the requirements of the German Federal Court of Justice (Bundesgerichtshof) for an interim bridge financing in turnaround situations (Überbrückungskredit).</u>
<u>„VIB Brückendarlehen“ bezeichnet ein Brückendarlehen im Gesamtnennbetrag von EUR 61.900.000, wobei der Gesamtnennbetrag eine an Tag 1 kapitalisierte backstop-Gebühr in Höhe von EUR 1.900.000 enthält, welches eine gesellschaftsrechtlich unabhängige Zweckgesellschaft, der VIB Vermögen AG im Wege einer Bridge Facility gewährt, welche die Anforderungen des Bundesgerichtshofs an einen Überbrückungskredit in Sanierungssituationen erfüllt.</u>	<u>“VIB Bridge Loan” means a loan in an aggregate principal amount of EUR 61,900,000, whereby the aggregate nominal amount includes a backstop fee in the amount of EUR 1,900,000 capitalized on day 1, granted by an orphan special purpose vehicle to VIB Vermögen AG by way of a bridge facility in accordance with the requirements of the German Federal Court of Justice (Bundesgerichtshof) for an interim bridge financing in turnaround situations (Überbrückungskredit).</u>
<u>„Fälligkeitstag“ [hat die diesem Begriff in § 6 (I) zugewiesene Bedeutung] bezeichnet (i) den 31. Dezember 2026 oder (ii) im Falle einer Verlängerungsmitteilung den 31. März 2027.</u>	<u>“Maturity Date” [has the meaning assigned to such term in § 6 (I)] means (i) 31 December 2026 or (ii) in case of an Extension Notification, 31 March 2027.</u>
<u>„Verlängerungsmitteilung“ bezeichnet eine von der Emittentin gemäß § 15 an die Gläubiger übermittelte Mitteilung zur Verlängerung, wonach eine oder mehrere Anfechtungsklagen gemäß § 20 Abs. 3 SchVG gegen den Umfassenden Änderungsbeschluss erhoben wurden und im Hinblick auf eine solche Anfechtungsklage weder eine Erledigung, Rücknahme oder sonstige Beendigung noch eine Freigabeentscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts vorliegt, die dazu führt, dass die Erhebung der jeweiligen Anfechtungsklage der Umsetzung des Umfassenden Änderungsbeschlusses gemäß</u>	<u>“Extension Notification” means a notice of extension given by the Issuer, in accordance with § 15, to the Holders that one or more contestation actions have been filed pursuant to section 20 para 3 of the SchVG against the Comprehensive Amendment Resolution, and with respect to any such contestation action there has not been a settlement, withdrawal or other termination, or a clearance decision of the competent Higher Regional Court that the filing of the respective contestation action does not preclude the implementation of the Comprehensive Amendment Resolution pursuant to section 20</u>

<u>§ 20 Abs. 3 SchVG in Verbindung mit § 246a Aktiengesetz nicht entgegensteht.</u>	<u>para. 3 of the SchVG in conjunction with section 246a of the German Stock Corporation Act (Aktiengesetz).</u>
<u>„Umfassender Änderungsbeschluss“ bezeichnet einen umfassenden Beschluss der Gläubiger, der gemäß dem SchVG gefasst wird und unter Bezugnahme auf diese Definition ausdrücklich bestimmt, dass dieser umfassende Beschluss den „Umfassenden Änderungsbeschluss“ im Sinne dieser Anleihebedingungen darstellt.</u>	<u>“Comprehensive Amendment Resolution” means a comprehensive resolution of the Holders adopted in accordance with the SchVG which, by express reference to this definition, expressly determines that such comprehensive resolution constitutes the “Comprehensive Amendment Resolution” within the meaning of these Terms and Conditions.</u>

3.2 *Die Emittentin darf die Änderungen nicht vollziehen (im Sinne von § 21 SchVG), sofern nicht die folgenden aufschiebenden Bedingungen zur Zufriedenheit des Gemeinsamen Vertreters (wie nachstehend definiert) erfüllt wurden oder sofern nicht zumindest die in Ziffer 3.2.b dieses Beschlusses beschriebene Erforderliche Bedingung erfüllt wurde und auf die Erfüllung aller anderen nicht erfüllten Erforderlichen Bedingungen, vom Gemeinsamen Vertreter gegenüber der Emittentin schriftlich (E-Mail ausreichend) verzichtet wurde:*

- a. *Bestätigungen (wobei eine E-Mail ausreicht) der Emittentin und eines Rechtsanwalts von Milbank LLP, der im Auftrag der Mehrheit der Anleihegläubiger handelt, gegenüber der Abstimmungsleiterin, die nicht früher als 5 Werktage vor dem Datum datiert sind, an dem die Umsetzung dieses Beschlusses zu erwarten ist, wonach*
 - i. *weder die SSD Holder Lock-up-Vereinbarung (wie nachstehend definiert) noch die Anleihegläubiger Lock-up-Vereinbarung (wie nachstehend definiert) gekündigt, ausgesetzt, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wurde;*
 - ii. *(i) weder die Emittentin noch die VIB Vermögens AG Kapital, Zinsen oder sonstige unter einem der Brückendarlehen fälligen Beträge nicht gezahlt haben, und (ii) keines der Brückendarlehen infolge eines Kündigungsgrunds (unabhängig von dessen Bezeichnung) gekündigt wurde oder vor seiner festgelegten Fälligkeit fällig und zahlbar wurde (sei es durch Kündigung, automatische Fälligstellung oder auf andere Weise).*
- b. *Der Gemeinsame Vertreter hat der Emittentin bestätigt, dass er die Finanzierungsbestätigung (wie nachstehend definiert) sowie eine hinreichend detaillierte Liquiditätsprognose in Bezug auf die Finanzierungsbestätigung erhalten hat (zur Weiterleitung an alle Anleihegläubiger, die eine Kopie dieses Dokuments anfordern), die jeweils nicht früher als 5 Geschäftstage vor dem Datum datiert sind, an dem die Vollziehung dieses Beschlusses (im Sinne von § 21 SchVG) zu erwarten ist.*

*(jeweils eine „**Erforderliche Bedingung**“ und gemeinsam die „**Erforderlichen Bedingungen**“).*

3.3 *Der Gemeinsame Vertreter wird mit Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, auf die Erfüllung jeder der Erforderlichen*

Bedingungen — mit Ausnahme der in Ziffer 3.2.b dieses Beschlusses beschriebenen Erforderlichen Bedingung — zu verzichten, sofern eine entsprechende Anweisung (per Brief, Fax oder E-Mail) (einschließlich Anweisungen, die außerhalb einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung der Anleihegläubiger nach Maßgabe der Bestimmungen des SchVG) von Anleihegläubigern vorliegt, die mehr als 50% des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen repräsentieren.

In diesem Beschluss 3 haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

*„**Brückendarlehen**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 2.4 von Beschluss 2 (Ermächtigungen des Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.*

*„**Anleihegläubiger**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1.1 von Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.*

*„**Anleihegläubiger Lock-up-Vereinbarung**“ bezeichnet die Lock-up-Vereinbarung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vom 30. Juli 2026, die ursprünglich unter anderem zwischen der Emittentin und bestimmten Anleihegläubigern abgeschlossen wurde.*

*„**Finanzierungsbestätigung**“ bezeichnet eine von der FTI-Andersch AG erteilte Bestätigung über die Durchfinanzierung der Emittentin unter Berücksichtigung der Brückendarlehen für den Zeitraum bis zum 31. März 2027.*

*„**Gemeinsamer Vertreter**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1.1 von Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) zugewiesene Bedeutung.*

*„**SSD Holder Lock-up-Vereinbarung**“ bezeichnet eine Lock-up-Vereinbarung in Bezug auf alle Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen der Emittentin vom 30. Juli 2026, die ursprünglich unter anderem zwischen der Emittentin und den Inhabern von Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen abgeschlossen wurde.*

*„**Beschluss 1 (Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters)**“ bezeichnet den vorgeschlagenen „Beschluss 1 (Beschluss über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters)“ unter II.1 der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen innerhalb des Abstimmungszeitraums, der am 15. August 2026 um 0:00 Uhr MESZ beginnt und am 17. August 2026 um 24:00 Uhr MESZ (Tagesende) endet.*

*„**Beschluss 2 (Ermächtigungen des Gemeinsamen Vertreters)**“ bezeichnet den vorgeschlagenen „Beschluss 2 (Ermächtigungen des Gemeinsamen Vertreters)“ unter II.2 der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen innerhalb des Abstimmungszeitraums, der am 15. August 2026 um 0:00 Uhr MESZ beginnt und am 17. August 2026 um 24:00 Uhr MESZ (Tagesende) endet.*

Frankfurt am Main, im August 2026

BRANICKS Group AG
– Der Vorstand –